

Klimakrisenrecht

Herausgegeben von
PHILLIP HELLWEGE
und DANIEL WOLFF

Mohr Siebeck

Klimakrisenrecht



Klimakrisenrecht

herausgegeben von
Phillip Hellwege und Daniel Wolff

Mohr Siebeck

Phillip Hellwege ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht und Rechtsgeschichte an der Universität Augsburg.
orcid.org/ 0000-0001-9012-2682

Daniel Wolff ist Inhaber der Juniorprofessur für Öffentliches Recht an der Universität Augsburg.

ISBN 978-3-16- 163885-5 / eISBN 978-3-16- 163886-2
DOI 10.1628/978-3-16- 163886-2

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <https://dnb.dnb.de> abrufbar.

Publiziert von Mohr Siebeck Tübingen [2024]. www.mohrsiebeck.com

© [Phillip Hellwege], [Daniel Wolff] (Hg.); Beiträge: jeweiliger Autor/jeweilige Autorin.

Dieses Werk ist lizenziert unter der Lizenz „Creative Commons Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International“ (CC BY-SA 4.0). Eine vollständige Version des Lizenztextes findet sich unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>.

Jede Verwendung, die nicht von der oben genannten Lizenz umfasst ist, ist ohne Zustimmung der jeweiligen Urheber unzulässig und strafbar.

Das Buch wurde von AZ Druck und Datentechnik in Kempten auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Printed in Germany.

Die Klimakrise und das Recht*

Daniel Wolff und Phillip Hellwege

I.	Einführung: Die Klimakrise, das Recht und die Rechtswissenschaft	3
II.	Die Klimakrise: eine Skizze	4
	A. Naturwissenschaftlicher Befund als Ausgangspunkt	4
	B. Politische Schlussfolgerung: die Notwendigkeit einer „Großen Transformation“	6
	C. Gesellschaftliche Reaktionen auf die ergriffenen Transformationsbemühungen	9
III.	Das Recht und die Klimakrise	11
	A. Die Rolle des Rechts in der Klimakrise	11
	B. Die Rechtswissenschaft und die Klimakrise	12
	C. Der Status quo: Klimaschutzrecht und Klimaanpassungsrecht als Säulen des Klimarechts.....	13
	D. The way forward: Das Klimakrisenrecht	16
	1. Normebenen des Klimakrisenrechts sowie seine Akteurinnen und Akteure	20
	2. Methodik des Klimakrisenrechts	22
IV.	Struktur des Bandes.....	24

I. Einführung:

Die Klimakrise, das Recht und die Rechtswissenschaft

Im Zeitalter der Polykrise ragt eine Krise heraus: die Klimakrise.¹ Ihre Bewältigung durch eine „große Transformation“ ist die vordringliche Aufgabe unserer Zeit (unter II). Dabei kommt dem Recht eine tragende Rolle zu (unter III.A), die es rechtswissenschaftlich zu reflektieren und zu unterstützen gilt.

* Die zitierten Internetquellen wurden zuletzt überprüft am 14.4.2024.

¹ Der Begriff der Klimakrise wird im Folgenden verwendet, weil er Dringlichkeit und Gefahr der Klimaveränderungen besser zum Ausdruck bringt als der neutralere Begriff des Klimawandels; siehe dazu *E. Klinenberg/M. Araos/L. Koslov*, *Sociology and the Climate Crisis*, *Annual Review of Sociology* 46 (2020), 649, 650, im Anschluss an *D. Carrington*, *Why the Guardian is changing the language it uses about the environment*, 17.5.2019, <https://www.theguardian.com/environment/2019/may/17/why-the-guardian-is-changing-the-language-it-uses-about-the-environment>. Siehe für eine rechtswissenschaftliche Perspektive auf den Krisenbegriff *L. Khakzadeh-Leiler*, *Recht und Krise*, in: M. Aigner et al. (Hrsg.), *Recht und Krise – Tagung der Österreichischen Assistentinnen und Assistenten Öffentliches Recht* (2016), 1 ff.

Dazu bedarf es neben der Expertise und dem Engagement rechtswissenschaftlicher Akteure auch adäquater konzeptioneller Grundlagen. Zu diesen gehört das als Schnittstellengebiet und Forschungsplattform zu verstehende „Klimakrisenrecht“ (unter III.B).

II. Die Klimakrise: eine Skizze

A. Naturwissenschaftlicher Befund als Ausgangspunkt

Das Jahr 2023 war nach der Weltwetterorganisation das heißeste Jahr seit Beginn der Wetteraufzeichnungen vor 174 Jahren, und bereits die vorangegangenen acht Jahre waren die jeweils heißesten Jahre seit Messbeginn.² Nach Einschätzung des *Intergovernmental Panel on Climate Change* (IPCC), des sogenannten Weltklimarats, hat sich die Erde im Vergleich zur mittleren Jahrestemperatur zwischen 1850 und 1900 bereits um etwa 1,1 °C erwärmt. Je nach Szenario wird dieser Wert bis zum Ende des 21. Jahrhunderts auf 1,4 °C bis hin zu 4,4 °C ansteigen.³ Dieser Temperaturanstieg ist vor allem auf die mit Beginn der Industrialisierung einsetzende Nutzung fossiler Rohstoffe zurückzuführen, bei deren Verbrennen Kohlenstoffdioxid freigesetzt wird und in die Atmosphäre gelangt.⁴ Die Folgen dieser Erwärmung sind bereits spürbar. Sie reichen von Meereis- und Gletscherschmelzen und dem damit einhergehenden Anstieg des Meeresspiegels über das Anwachsen von Dürrezonen bis hin zu vermehrt auftretenden Extremwetterereignissen. Etliche Ökosysteme an Land und im Wasser wurden bereits stark und teils irreversibel beschädigt. Zu beobachten ist ein Verlust an Nahrungs- und Wasserversorgungssicherheit ebenso wie die Zunahme gesundheitlicher Risiken für den Menschen.⁵ Es bestehen keine Zweifel, dass sich diese Auswirkungen mit zunehmender Erwärmung weiter

² Danach lag die durchschnittliche Temperatur bis Oktober etwa 1,4 °C über der mittleren Jahrestemperatur zwischen 1850 und 1900; siehe zum Ganzen *World Meteorological Organization*, Provisional State of the Global Climate (2023), 1.

³ IPCC, Climate Change 2023 – Synthesis Report: Summary for Policymakers (2023), A.1.1, B.1.1.

⁴ CO₂ wird neben anderen Gasen wie Methan, Lachgas oder Fluorkohlenwasserstoffen (FCKW) und Wasserdampf als Treibhausgas bezeichnet, da es dafür sorgt, dass die von der Erde ausgehende Strahlung wie in einem Gewächshaus zurück reflektiert wird. Dies hat den Effekt, dass mit steigender CO₂-Konzentration in der Atmosphäre die globale Durchschnittstemperatur zunimmt. Die erwärmende Wirkung des CO₂ ist in der Wissenschaft bereits seit mehr als hundert Jahren anerkannt. Spätestens seit den 1990er Jahren besteht allgemeiner Konsens in den Klimawissenschaften, dass der Mensch durch seinen CO₂-Ausstoß für die Erwärmung verantwortlich ist; siehe zum Ganzen S. Rahmstorf/H. Schellnhuber, *Der Klimawandel* (9. Aufl., 2019), 29 ff.

⁵ Zu den bereits eingetretenen Folgen der Klimakrise siehe IPCC (Fn. 3), A.2.

verstärken werden,⁶ wobei zahlreiche Wechselwirkungen bestehen und das Erreichen sogenannter Kippunkte besonders gravierende Folgen haben wird. Worst-Case-Szenarios reichen bis hin zu einem möglichen Aussterben der Menschheit,⁷ sind bislang allerdings wenig erforscht.⁸

Regional fallen die Auswirkungen der Klimakrise in Art und Intensität sehr unterschiedlich aus, wobei der globale Süden insgesamt stärker betroffen ist.⁹ Gleichwohl geht die Klimakrise auch an den Staaten Nordamerikas und Europas nicht vorbei. Die Bundesrepublik Deutschland stellt insoweit keine Ausnahme dar. Laut der *World Weather Attribution* hat sich die Wahrscheinlichkeit für Starkregen, wie derjenige, der im Juli 2021 zur Flutkatastrophe im Ahrtal geführt hat, durch die Klimakrise um das 1,2- bis 9-Fache erhöht.¹⁰ In den letzten Jahren waren hierzulande neben Starkregen und Überschwemmungen zudem vermehrt Hitze- und Dürreperioden zu beobachten, die zahlreiche Menschen an Leib und Leben geschädigt haben. Extreme Hitze ist daneben ein zentraler Faktor für häufigere Waldbrände und Ertragsseinbußen in der Landwirtschaft.¹¹

Angesichts des wissenschaftlichen Konsenses über Gründe und Folgen der Erderwärmung besteht heute weitgehende Einigkeit, dass die Bekämpfung der Klimakrise eine epochale Herausforderung für die Menschheit darstellt. Zur Größe der Aufgabe kommt erschwerend der zeitliche Handlungsdruck hinzu. Nach Einschätzung des IPCC schließt sich bereits das Zeitfenster, in dem eine lebenswerte und nachhaltige Zukunft für alle gesichert werden kann. Die in diesem Jahrzehnt getroffenen Entscheidungen und durchgeführten Maßnah-

⁶ Zu zukünftigen Folgen siehe *IPCC* (Fn. 3), A.2.; zu Kippunkten siehe B.3.2.

⁷ Die ökologische Krise als erste existenzgefährdende Krise der Menschheit bezeichnend V. Höhle, *Praktische Philosophie in der modernen Welt* (1995), 166 f.

⁸ Siehe dazu L. Kemp et al., *Climate Endgame: Exploring Catastrophic Climate Change Scenarios*, *Proceedings of the National Academy of Sciences – PNAS* 119 (2022).

⁹ Siehe dazu den Globalen Klima-Risiko-Index der Umweltorganisation Germanwatch, abrufbar unter https://www.germanwatch.org/sites/default/files/Global%20Climate%20Risk%20Index%202021_2.pdf.

¹⁰ F. Kreienkamp et al., *Rapid attribution of heavy rainfall events leading to the severe flooding in Western Europe during July 2021*, abrufbar unter <https://www.worldweatherattribution.org/wp-content/uploads/Scientific-report-Western-Europe-floods-2021-attribution.pdf>.

¹¹ Durch die Klimakrise hervorgerufene gesundheitliche Gefährdungen haben ihren Grund nicht nur in den gestiegenen Temperaturen selbst, sondern werden auch durch die Zunahme von Pollenallergien, von Hautkrebserkrankungen infolge von UV-Strahlung, von Herz-Kreislauf- und Atemwegserkrankungen durch Luftschadstoffe sowie durch die Zunahme von Infektionskrankheiten hervorgerufen. Siehe ausführlich zu Klimawandelfolgen in Deutschland den Monitoringbericht 2023 zur Deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel des Umweltbundesamts, abrufbar unter <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/monitoringbericht-2023>.

men werden sich – so der Weltklimarat – nicht nur jetzt, sondern in den nächsten Jahrzehnten, Jahrhunderten und gar Jahrtausenden auswirken.¹²

B. Politische Schlussfolgerung: die Notwendigkeit einer „Großen Transformation“

Diese Bestandsaufnahme zusammen mit der Beobachtung weiterer tiefgreifender und anthropogen verursachter Eingriffe in das Erdsystem¹³ haben Teile der Wissenschaft nicht nur dazu veranlasst, mit dem Anthropozän ein neues Erdzeitalter auszurufen.¹⁴ Vielmehr wird heute im Anschluss an ein im Jahr 2011 veröffentlichtes Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen (WBGU) ganz überwiegend davon ausgegangen, dass es der „Großen Transformation“¹⁵ hin zu einer nachhaltigen Gesellschaft bedarf, um die Klimakrise zu bewältigen.¹⁶

Den Transformationsimpuls aufgreifend haben auch die politischen Entscheidungsträgerinnen und -träger in Brüssel und Berlin ambitionierte Programme zum klimaverträglichen Umbau von Staat, Gesellschaft und Wirtschaft aufgelegt. So hat es sich die Europäische Union mit dem *European Green Deal* zur Aufgabe gemacht, bis zum Jahr 2050 der erste klimaneutrale Kontinent zu werden. Dazu wurde das „Fit für 55“-Paket verabschiedet, womit zunächst die Emissionen bis 2030 um 55 % gesenkt werden sollen. Es umfasst neben der Weiterentwicklung des CO₂-Bepreisungssystems Maßnahmen zur Umgestaltung sämtlicher Wirtschaftszweige ebenso wie einen Klima-Sozialfonds, der finanziell schwächer gestellte Bürgerinnen und Bürger ebenso wie kleinere Unternehmen beim ökologischen Wandel unterstützen soll. Im Ein-

¹² IPCC (Fn. 3), C.1.

¹³ Zu diesen Eingriffen zählen die fortschreitende Urbanisierung, der übermäßige Verbrauch natürlicher Ressourcen, die Vernichtung von Arten und ihrer Lebensräume sowie die Vermüllung der Ozeane.

¹⁴ Begriff und These des Anthropozäns gehen zurück auf *P. Crutzen/E.F. Stoermer*, The „Anthropocene“, IGBP Newsletter 41 (2000), 17 f.; siehe auch *P. Crutzen*, Geology of Mankind, Nature 415 (2002), 23 ff.; siehe dazu aus rechtswissenschaftlicher Perspektive *J. Kersten*, Das Anthropozän-Konzept: Kontrakt – Komposition – Konflikt (2014), passim.

¹⁵ Der Begriff der „Großen Transformation“ wird vom WBGU in Anlehnung an die beiden fundamentalen Transformationen der Weltgeschichte verwendet, namentlich die Neolithische Revolution, die Ackerbau und Viehzucht hervorgebracht hat, sowie die Industrielle Revolution, die den Übergang von der Agrar- zur Industriegesellschaft markiert und die *K. Polanyi* in seinem gleichnamigen, 1944 erschienenen Buch als „Great Transformation“ bezeichnet hat; siehe *WBGU*, Welt im Wandel – Gesellschaftsvertrag für eine Große Transformation (2011), 2, 5, abrufbar unter https://www.wbgu.de/fileadmin/user_upload/wbgu/publikationen/hauptgutachten/hg2011/pdf/wbgu_jg2011.pdf.

¹⁶ *WBGU* (Fn. 15), 8; siehe zur seitdem entstandenen sogenannten Transformationsforschung *Umweltbundesamt*, Transformationsforschung – Definitionen, Ansätze, Methode (2017), abrufbar unter <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/transmutationsforschung>.

zelen soll etwa der Verkehr nachhaltiger gestaltet – unter anderem, indem auch ländliche und abgelegene Regionen Zugang zu klimaverträglicher Mobilität erhalten – und die Produktion sauberer Technologien gefördert werden. Im Stromsektor soll der Anteil erneuerbarer Energien bis zum Jahr 2030 42,5 % betragen. Schließlich sind auch Maßnahmen in den Bereichen Gebäudesanierung und Biodiversität vorgesehen.¹⁷

Spezifisch für die Bundesrepublik Deutschland finden sich ähnlich ambitionierte Ziele in der von der Bundesregierung noch unter *Angela Merkel* im Jahr 2021 verabschiedeten Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie,¹⁸ die sich sowohl an den beschriebenen unionalen Vorgaben orientiert als auch an der „Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ der Vereinten Nationen aus dem Jahr 2016, die mit ihren 17 Zielen einen globalen Plan zur Förderung nachhaltigen Friedens und Wohlstands und zum Schutz des Planeten skizziert.¹⁹ Die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie sieht Maßnahmen in sechs verschiedenen Transformationsbereichen vor.²⁰ Im Bereich Energiewende und Klimaschutz wird die Halbierung des Energieverbrauchs und Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2050 angestrebt. Die Wirtschaft soll zu einer Kreislaufwirtschaft umgestaltet werden, was unter anderem mit einer Entkoppelung von Treibhausgasemissionen und Wirtschaftswachstum, mit der Umgestaltung des individuellen Konsums und der Wertschöpfungsmuster, mit Ressourceneffizienz, nachhaltigen Lieferketten und der Vermeidung sowie der verantwortungsvollen Entsorgung von Abfällen einhergeht. Ein weiterer Bereich zielt auf die emissionsreichen Sektoren Bauen und Verkehr. Der für etwa 40 % der Emissionen verantwortliche Gebäudesektor soll energieeffizienter und klimaneutral werden, indem Ressourcen geschont und nachwachsende Rohstoffe verwendet werden. Auch ist eine Reduzierung des Flächenverbrauchs vorgesehen. Die Verkehrswende soll vor allem durch die CO₂-Bepreisung unterstützt und dadurch technologische Innovationen und Entwicklungen im Bereich alternative Antriebstechnologien und Kraftstoffe gefördert werden. Agrar- und Ernährungssysteme sollen nachhaltig umgestaltet und gleichzeitig die Versorgung der Bevölkerung mit einer Vielfalt an sicheren, gesunden und erschwinglichen Lebensmitteln sichergestellt werden. Schließlich führt die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie

¹⁷ *EU-Kommission*, Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen. Der europäische Grüne Deal, 11.12.2019, COM (2019) 640 final; siehe dazu statt aller *M. Burgi*, Klimaverwaltungsrecht angesichts von BVerfG-Klimabeschluss und European Green Deal, NVwZ 2021, 1401, 1402 f.

¹⁸ *Bundesregierung*, Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie – Weiterentwicklung 2021 (2021), abrufbar unter <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975274/1873516/9d73d857a3f7f0f8df5ac1b4c349fa07/2021-03-10-dns-2021-finale-langfassung-barrierefrei-data.pdf?download=1>.

¹⁹ Siehe *Vereinte Nationen*, Agenda 2030 (2016), abrufbar unter <https://unric.org/de/17ziele/>.

²⁰ Siehe zum Ganzen eingehend *Bundesregierung* (Fn. 18), 49 ff.

als Ziel noch eine schadstofffreie Umwelt als Grundlage für Gesundheit und Wohlergehen an.

Die 17 Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen dienen auch den Koalitionspartnern aus SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP als Vorlage für ihren Koalitionsvertrag,²¹ der das Regierungsprogramm in fünf Bereiche strukturiert. Für den Wirtschaftsbereich wird der Industrie eine zentrale Rolle bei der Transformation zugesprochen, insbesondere der Automobilindustrie, die vor allem beim Wandel hin zur Elektromobilität unterstützt werden soll, damit 2030 das Ziel von mindestens 15 Millionen vollelektrischen Pkw erreicht werden kann. Dazu soll unter anderem die Ladesäuleninfrastruktur ausgebaut und die Forschung an neuen, nachhaltigen Batterie-Generationen gefördert werden. Ziele im Bereich Umwelt- und Naturschutz sollen vor allem durch die Weiterentwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und anderer Maßnahmenprogramme sowie die Erhöhung deren Verbindlichkeit erreicht werden. Teilbereiche sind hier Naturschutz und Biodiversität, Klima-, Meeres-, Wasser- und Bodenschutz, Luftreinhaltung, Chemikalienpolitik, Kreislaufwirtschaft sowie die Klimaanpassung. Auch im Bereich Landwirtschaft und Ernährung sind zahlreiche Maßnahmen vorgesehen. Der Mobilitätsbereich soll dekarbonisiert werden, indem unter anderem der Öffentliche Personennah- und -fernverkehr ausgebaut werden. Wichtige Veränderungen stehen schließlich im Bereich Klima, Energie und Transformation an. Das Klimaschutzgesetz soll angepasst werden, die erneuerbaren Energien sollen bis zum Jahr 2030 80 % des Stroms ausmachen. Dafür wird die Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren für Windenergie und Photovoltaik sowie ein beschleunigter Netzausbau für notwendig erklärt.²²

Einige der hochgesteckten Ziele wurden in den letzten Jahren bereits erreicht.²³ So verdrängt in Deutschland etwa der Ausbau der erneuerbaren Energien zunehmend fossile Energieträger und trägt damit wesentlich zur Reduk-

²¹ Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit. Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP (2021). Zum Folgenden siehe 25 ff., 36 ff., 48 ff., 54 ff.

²² Der Netzausbaubedarf beläuft sich laut Bundesnetzagentur auf rund 14.000 km Hochspannungsleitungen: *Bundesnetzagentur*, Stromnetzausbau – Stand der Genehmigungsverfahren der Bundesnetzagentur (2024), abrufbar unter https://www.netzausbau.de/SharedDocs/Downloads/DE/Monitoringberichte/Netzausbauprognose/Netzausbauprognose.pdf?__blob=publicationFile. Zum Ausbau von Photovoltaikanlagen siehe *M. Kment/T. Buck*, S. 365 ff., zur Beschleunigung des Ausbaus von Höchstspannungsleitungen *A. Decker*, S. 383 ff., in diesem Band.

²³ Was genau und inwieweit lässt sich mit dem Koalitionstracker von FragDenStaat verfolgen: <https://fragdenstaat.de/koalitionstracker/>; zudem erstellt die Bundesregierung nach § 10 Abs. 1 S. 1 KSG jährlich einen Klimaschutzbericht, in dem sie über die Fortschritte beim Klimaschutz Auskunft gibt; siehe den aktuellen Klimaschutzbericht 2022: https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Energie/klimaschutzbericht.pdf?__blob=publicationFile&v=6.

tion der Treibhausgasemissionen bei.²⁴ Die für rund die Hälfte der Genehmigungsverfahren für den Netzausbau zuständige Bundesnetzagentur hat zwar bislang erst die Verfahren für 1.300 km neue Leitungen abgeschlossen, ein deutlicher Anstieg der Genehmigungen ist aber ab Mitte 2024 absehbar.²⁵ Auch der Anteil vollelektrischer Pkw war in Deutschland im Jahr 2023 mit 2,1 % weiterhin gering, hat sich jedoch im Vergleich zu 2020 bereits versiebenfacht. Bei den Neuzulassungen zeichnet sich mit einem Anteil von 17,7 % bereits ein klarer Trend hin zur Elektromobilität ab.²⁶ Weitere Beispiele ließen sich mühelos nennen.

Nichtsdestotrotz reichen die bislang ergriffenen Maßnahmen nicht aus, um die im Klimaschutzgesetz gesteckten Ziele zu erreichen.²⁷ Der aktuelle Projektionsbericht des Umweltbundesamtes kommt gar zum Ergebnis, dass die Minderungszielvorgaben des Bundesklimaschutzgesetzes bis 2030 mit den bisher beschlossenen Maßnahmen deutlich verfehlt werden.²⁸ Da es derzeit weltweit keinen einzigen Staat gibt, der bereits ausreichende Maßnahmen ergriffen hat, um den Pariser Klimazielen gerecht zu werden,²⁹ sprengen die prognostizierten Treibhausgasemissionen das für die Erreichung des in Paris vereinbarten 1,5 °C-Ziels vorhandene CO₂-Budget.³⁰

C. Gesellschaftliche Reaktionen auf die ergriffenen Transformationsbemühungen

Der beschriebene Status der politischen Transformationsbemühungen wird in der Bevölkerung kritisch bewertet, allerdings aus disparaten Gründen. Während Teilen der Bevölkerung die bisherigen, mit gigantischen staatlichen Investitionen sowie zahlreichen Freiheitseingriffen verbundenen Maßnahmen bereits deutlich zu weit gehen, beklagen andere Teile der Bevölkerung eine

²⁴ *Umweltbundesamt*, Emissionsbilanz erneuerbarer Energieträger. Bestimmung der verminderten Emissionen im Jahr 2022 (2023), 15, abrufbar unter <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/emissionsbilanz-erneuerbarer-energetraeger-2022>.

²⁵ *Bundesnetzagentur* (Fn. 22).

²⁶ Siehe dazu <https://www.adac.de/news/pkw-bestand-deutschland/>.

²⁷ Dies einräumend *Bundesregierung*, Klimaschutzbericht 2022 (Fn. 23), 2, 6 ff.

²⁸ *Umweltbundesamt*, Projektionsbericht 2023 für Deutschland (2023), 5, abrufbar unter <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/projektionsbericht-2023-fuer-deutschland>; zu ähnlichen Ergebnissen gelangen die Berichte des Expertenrats für Klimafragen; siehe insbesondere das Zweijahresgutachten 2022. Gutachten zu bisherigen Entwicklungen der Treibhausgasemissionen, Trends der Jahresemissionsmengen und Wirksamkeit von Maßnahmen (2022), sowie den Prüfbericht zur Berechnung der deutschen Treibhausgasemissionen für das Jahr 2022. Prüfung und Bewertung der Emissionsdaten gemäß § 12 Abs. 1 Bundes-Klimaschutzgesetz (2023). Die Gutachten und Berichte sind abrufbar unter <https://www.expertenrat-klima.de>.

²⁹ Zur Performance der einzelnen Staaten existieren verschiedene Tracker, siehe insbesondere <https://ccpi.org/> und <https://climateactiontracker.org/>.

³⁰ *IPCC* (Fn. 3), B.5.

ineffektive Klimapolitik. Viele machen auch von ihrer Versammlungsfreiheit Gebrauch und gehen für eine ambitioniertere Klimapolitik auf die Straße, wie etwa die Bewegung Fridays-for-Future, andere freilich, um gegen aus ihrer Sicht zu weitgehende Transformationsmaßnahmen zu protestieren, wie man am Beispiel der bundesweiten Demonstrationen gegen das „Heizungsgesetz“ sehen konnte.³¹

Einzelne setzen ganz grundsätzlich an, indem sie etwa für ein neues, klimaverträgliches Freiheitsverständnis³² plädieren oder, wenn sie nicht gleich die Geeignetheit der Demokratie als Herrschaftsform zur Bewältigung der Klimakrise prinzipiell infrage stellen, zumindest grundlegende institutionelle Reformen verlangen.³³ Eine kleine Gruppe sieht angesichts der zögerlichen Klimapolitik sogar die Notwendigkeit für Aktionen zivilen Ungehorsams, um ihren Forderungen nach mehr Klimaschutz Ausdruck zu verleihen. Dazu gehört die ursprünglich aus Großbritannien stammende Gruppe „Extinction Rebellion“, besonders prominent in Deutschland ist aber die „Letzte Generation“, die Politik und Gesellschaft vor allem durch Straßenblockaden zum Handeln bewegen will. Hierfür erntet die Gruppe viel Kritik,³⁴ hat gleichzeitig jedoch gesellschaftliche, politische und wissenschaftliche Debatten über die Rechtfertigung solcher Aktionen ebenso wie über den Umgang mit zivilem Ungehorsam in der Demokratie losgetreten.³⁵

³¹ Gemeint ist die Novelle zum Gebäudeenergiegesetz, die am 1.1.2024 in Kraft getreten ist. Siehe BGBl. I 2023, Nr. 280. Siehe zur ungleich folgenreicheren und bislang weitgehend der öffentlichen Aufmerksamkeit entgangenen Reform der unionsrechtlichen Gebäuderichtlinie *W. Franz*, EU-„Heizungsgesetz“: eigentumsrechtliche und soziale Grenzen des Klimaschutzes, EuR 2023, 417 ff.

³² Siehe jüngst etwa *P. Lepenies*, Verbot und Verzicht: Politik aus dem Geiste des Unterlassens (2022); kritisch dazu sowie eingehend zur Freiheit in der Klimakrise der Beitrag von *J.F. Lindner*, S. 99 ff., in diesem Band.

³³ Siehe zur Frage, ob Demokratien mit der Klimakrise effektiv umgehen können, etwa *D. Fiorino*, Can Democracy Handle Climate Change? (2018), sowie den Beitrag von *R. Schmidt/S. Borchert*, S. 85 ff., in diesem Band.

³⁴ Laut einer Civey-Umfrage lehnen 79 % der Deutschen die Aktionen ab, <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/letzte-generation-grosse-mehrheit-der-deutschen-lehnt-proteste-ab-umfrage-a-2d516a58-b12d-4f92-84e4-27aaa16e2a38>. Weitere Umfragen kommen zu ähnlichen Ergebnissen, siehe z.B. <https://www.ndr.de/ndrfragt/Umfrage-Letzte-Generation-geht-Mehrheit-zu-weit,ergebnisse1158.html>, <https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/klima-proteste-umfrage-aktivisten-letzte-generation-100.html>.

³⁵ Siehe beispielhaft *M. Bönnemann* (Hrsg.), Kleben und Haftens – Ziviler Ungehorsam in der Klimakrise (2023), sowie die Beiträge von *S. Behrendt*, S. 145 ff., *J. Kaspar*, S. 165 ff., *M. Kubiciel*, S. 191 ff. und *L. Patros/A. Pollithy*, S. 217 ff., in diesem Band.

III. Das Recht und die Klimakrise

A. Die Rolle des Rechts in der Klimakrise

Dem Recht kam in den Debatten um die Klimakrise bisher keine größere Relevanz zu.³⁶ Doch wandelt sich dies seit kurzem grundlegend.³⁷ Klimapolitische Fragestellungen werden nicht nur in der Gesellschaft mit „zunehmender Intensität und steigender Konfliktbereitschaft“ diskutiert, sondern beschäftigen auch immer stärker Gesetzgeber, Behörden und Gerichte.³⁸ Die Rolle, die das Recht dabei spielt, wird unterschiedlich bewertet. Während sie manche marginalisieren und Juristinnen und Juristen lediglich eine Hilfestellung bei der rechtstechnischen Umsetzung klimapolitischer Vorstellungen in rechtliche Formen attestieren,³⁹ weisen andere darauf hin, dass rechtliche Argumente entscheidenden Einfluss auf die Substanz internationaler und nationaler Klimapolitik haben.⁴⁰ Häufig wird dieser Einfluss freilich dezidiert negativ bewertet. Das Recht wird als Hemmnis für als notwendig erachtete klimapolitische Maßnahmen angesehen und für die Ineffektivität politischen Handelns in der Klimakrise (mit-)verantwortlich gemacht.⁴¹ Und in der Tat hat das Recht für die Klimakrisenbekämpfung nicht nur eine ermöglichende Funktion. Materielles und Verfahrensrecht strukturieren, verlangsamen und begrenzen klimapolitisches Handeln auch,⁴² jedoch nicht selbstzweckhaft, sondern aus guten Gründen. Zwar ist das Ziel – die Bekämpfung der Klimakrise – unumstritten. Auf dem Weg dorthin besteht die zentrale juristische Herausforderung freilich darin, den Klimabelang in den unzähligen zu treffenden Entscheidungen mit anderen, ebenfalls legitimen Interessen abzustimmen.⁴³ Das Recht spielt insoweit

³⁶ Siehe seinerzeit noch ein fehlendes Interesse der Rechtswissenschaft an der „rechtlichen Organisation des biologischen Überlebens des Menschen“ beklagend *E. Rehbinder*, Grundfragen des Umweltrechts, ZRP 1970, 250, 251.

³⁷ So bereits die Diagnose von *M. Mehling*, Editorial, Carbon and Climate Law Review 1 (2007), 2, 2.

³⁸ *M. Rodi/S. Schäfer-Stradowsky*, Zum ersten Geburtstag der Klima und Recht, KlimR 2023, Editorial.

³⁹ Eine auf die Umsetzung von Klimapolitik beschränkte Rolle von Recht und Rechtswissenschaft beschreibt etwa *P. Hilbert*, Resilientes Klimarecht, EuRUP 2022, 408, 408. Analysierend zu dieser Wahrnehmung *M. Mehling*, The Comparative Law of Climate Change: A Research Agenda, Review of European Community & International Environmental Law 24 (2015), 341, 344.

⁴⁰ Vgl. etwa *Mehling* (Fn. 37), 2.

⁴¹ Siehe dazu *Mehling* (Fn. 39), 344.

⁴² Siehe zur ambivalenten Rolle des Rechts im Kontext der Klimaanpassung *J. McDonald/P. McCormack*, Rethinking the Role of Law in Adapting to Climate Change, WIREs Climate Change 12 (2021), e726, 2.

⁴³ Vgl. *M. Kloepfer/J.-L. Wiedman*, Die Architektur des deutschen Klimaschutzrechts, EurUP 2022, 304, 305.

eine wichtige Rolle als Forum für die Vermittlung zwischen unterschiedlichen Akteurinnen und Akteuren in der Klimapolitik,⁴⁴ stellt es doch Verfahren und Instrumente bereit, um die jeweils berührten Interessen herauszuarbeiten und Interessenkonflikte aufzulösen.⁴⁵ Da das Recht in verfassungsstaatlichen Demokratien zudem „the most robust expression of collective will“ darstellt, tragen Verrechtlichung und rechtliche Auflösung der zwangsläufig entstehenden Interessenkonflikte in der Klimakrise letztlich auch dazu bei, dass die gesellschaftliche Akzeptanz der Klimapolitik zunimmt.⁴⁶ Hinzu kommt noch ein weiterer Aspekt zur Rolle des Rechts in der Klimakrise: Gerichtliche Verfahren werden von Klägern bewusst als Forum genutzt, um auf Defizite in Klimapolitik und im Klimakrisenrecht⁴⁷ hinzuweisen, mit dem Ziel gesellschaftliche Diskussionen anzustoßen und auf diese Weise zu beeinflussen, wie die erwähnten Interessenkonflikte aufzulösen sind.⁴⁸

B. Die Rechtswissenschaft und die Klimakrise

Die rechtswissenschaftliche Beschäftigung mit der Klimakrise steht selbst im dritten Jahrzehnt des 21. Jahrhunderts noch eher am Anfang.⁴⁹ Im letzten Jahrzehnt hat die notwendige Auseinandersetzung mit der Klimakrise und konkret mit Fragenstellungen wie Klimaschutz, Klimaanpassung und Klimagerechtigkeit⁵⁰ aber rapide zugenommen.⁵¹ Ausweis dessen sind die Vielzahl veröffentlichter Monographien, Handbücher und Sammelbände zum Thema,⁵² mehrere

⁴⁴ J. Peel, *Climate Change Law: The Emergence of a New Legal Discipline*, Melbourne University Law Review 32 (2008), 922, 927.

⁴⁵ Mehling (Fn. 39), 345.

⁴⁶ So überzeugend Mehling (Fn. 39), 345. Hierzu auch der Beitrag von Schmidt/Borchert, S. 85 ff., in diesem Band.

⁴⁷ Zum Begriff des Klimakrisenrechts siehe unten S. 16 ff.

⁴⁸ Siehe dazu Behrendt, S. 145 ff., Kaspar, S. 165 ff., Kubiciel, S. 191 ff., S. Lorenzmeier, S. 243 ff., T. Lutzi, S. 273 ff. und L. Hübner, S. 289 ff., in diesem Band.

⁴⁹ Abgesehen von einzelnen Ausnahmen finden sich systematische Darstellungen zum Klimarecht (unter Verwendung unterschiedlicher Begrifflichkeiten) erst seit Mitte der 2000er Jahre. Lehrveranstaltungen zum Klimarecht folgten einige Jahre später; siehe dazu aus vergleichender Perspektive B. Mayer/A. Zahar, Introduction, in: dies. (Hrsg.), *Debating Climate Law* (2021), 1, 1 f.

⁵⁰ Siehe zur Schaffung von Klimagerechtigkeit als Aufgabe des Rechts *Umweltbundesamt*, *Ambitionierter Klimaschutz: Fallstricke und Bedingungen des Gelingens* (2023), 13; im Anschluss daran auch A. Klafki, *Klimaschutzrecht und Klimagerechtigkeit*, *Die Verwaltung* 56 (2023), 179, 191 f.

⁵¹ Vgl. bereits Mayer/Zahar (Fn. 49), 3.

⁵² Siehe für die drei genannten Genres aus der englischsprachigen Literatur etwa C. Wold/D. Hunter/M. Powers, *Climate Change and the Law* (2009); R. G. Hildreth, *Climate Change Law: Mitigation and Adaptation* (2009); C. Carlarne, *Climate Change Law and Policy* (2010); H.M. Osofsky/L.K. McAllister, *Climate Change: Law and Policy* (2012); S. Farrall/T. Ahmed/D. French (Hrsg.), *Criminological and Legal Consequences of Climate Change*

jüngst aus der Taufe gehobene klimaspezifische Rechtszeitschriften⁵³ sowie etliche neugeschaffene universitäre Institute,⁵⁴ Forschungsstellen,⁵⁵ Studiengänge,⁵⁶ Vortragsreihen und Vorlesungen.⁵⁷

C. Der Status quo: Klimaschutzrecht und Klimaanpassungsrecht als Säulen des Klimarechts

Am Anfang rechtswissenschaftlicher Thematisierung der Klimakrise stand das Klimaschutzrecht, verstanden als systematisches Rechtsgebiet, das die Summe derjenigen Rechtsnormen umgreift, die das Klima vor anthropogenen Einwirkungen schützen und die Ursachen des Klimawandels abschwächen sollen („mitigation“).⁵⁸ Insoweit hat man es beim Klimaschutzrecht mit einer Quer-

(2012); *M. Peeters/M. Stallworthy/J. de Cendra de Larragan*, *Climate Law in EU Member States: Towards National Legislation for Climate Protection* (2012); *E. Hollo/K. Kulovesi/M. Mehling* (Hrsg.), *Climate Change and the Law* (2013); *K. Bäckstrand/E. Lövbrand* (Hrsg.), *Research Handbook on Climate Governance* (2015); *H. Bulkeley*, *Accomplishing Climate Governance* (2015); *C. Carlarne/K.R. Gray/R. Tarasofsky* (Hrsg.), *The Oxford Handbook of International Climate Change Law* (2016); *D. Bodansky/J. Brunne/L. Rajamani*, *International Climate Change Law* (2017); *D.A. Farber/C.P. Carlarne*, *Climate Change Law* (2018); *D.A. Farber/M. Peeters*, *Climate Change Law* (2018); konkret mit Blick auf das Klimaschutzrecht sind aus der deutschsprachigen Literatur etwa zu nennen *D. Winkler*, *Klimaschutzrecht* (2005); *H. Schulze-Fielitz/T. Müller*, *Europäisches Klimaschutzrecht* (2009); *I. Härtel*, *Einführung in das Klimaschutzrecht* (2009); *M. Rodi* (Hrsg.), *Handbuch Klimaschutzrecht* (2021); *W. Frenz* (Hrsg.), *Klimaschutzrecht* (2. Aufl., 2022); *F. Fellenberg/A. Guckelberger* (Hrsg.), *Klimaschutzrecht* (2022).

⁵³ Vgl. die englischsprachigen Journals „Climate Law“, „Carbon and Climate Law Review“ und „Journal of Environmental Law and Climate Policy“. In Deutschland sind in den vergangenen Jahren die Zeitschrift „Klima und Recht“ sowie die „Zeitschrift für materielles und prozessuales Klimaschutzrecht“ entstanden.

⁵⁴ Aus dem anglo-amerikanischen Raum sind diesbezüglich zu erwähnen das Sabin Center for Climate Change Law der Columbia Law School, das Centre for Climate Law & Governance des King’s College London, das Centre for Climate Engagement Hughes Hall der University of Cambridge; das Grantham Research Institute on Climate Change and the Environment der London School of Economics, das Oxford Sustainable Law Programme der University of Oxford und das Australian Centre for Climate and Environmental Law der University of Sydney. In Deutschland kann beispielsweise das Center for Interdisciplinary Research on Energy Climate and Sustainability der Bucerius Law School genannt werden.

⁵⁵ So z.B. die Forschungsstelle für Klimarecht mit dem daran angeschlossenen LMU Klimaforum, das unter anderem die Munich Climate School veranstaltet.

⁵⁶ Siehe etwa den an der University of Edinburgh angebotenen LL.M.-Studiengang Global Environment and Climate Change Law.

⁵⁷ Siehe zum Ganzen m.w.N. etwa *C. Hilson*, *It’s All About Climate Change, Stupid! Exploring the Relationship Between Environmental Law and Climate Law*, *Journal of Environmental Law* 25 (2013), 359, 360; *R. Mitchell*, *Climate Law: Accomplishments and Areas for Growth*, *Climate Law* 8 (2018), 135, 137.

⁵⁸ So die weitgehend konsentrierte Definition von *K. Gärditz*, *Einführung in das Klimaschutzrecht*, *JuS* 2003, 324, 324; im Anschluss daran auch *H.-J. Koch*, *Klimaschutzrecht*,

schnittsmaterie zu tun: Es ist nicht nur in völkerrechtlichen Abkommen und dem vergleichsweise jungen Klimaschutzgesetz niedergelegt, sondern auch und gerade in Normtexten, die verschiedenen anderen Rechtsgebieten zugeordnet sind, wie dem Energiewirtschaftsrecht und dem Baurecht.⁵⁹

Während bis heute ein, wenn nicht gar der zentrale Fokus gesellschaftlicher, politischer und rechtlicher Aufmerksamkeit auf dem Klimaschutz liegt, gilt mittlerweile als gesichert, dass die bereits bewirkten Klimaveränderungen in Gegenwart und Zukunft unabwendbare Folgen zeitigen (werden). Konsequenz dessen sind in rechtliche Formen gegossene Klimaanpassungsmaßnahmen der Politik („adaptation“).⁶⁰ In Anlehnung an die Definition des IPCC⁶¹ ist Klimaanpassung zu verstehen als der Prozess der Einstellung auf das tatsächliche oder erwartete Klima und seine Auswirkungen durch proaktive Maßnahmen, um unabwendbare (negative) Folgen für Mensch und Natur so weit wie möglich zu beschränken.⁶² Anpassungsmaßnahmen können nach dem IPCC (rein) ökologische Systeme⁶³ ebenso betreffen wie soziale bzw. sozialökologische.⁶⁴

NVwZ 2011, 641, 642; *M. Rodi*, Begriff und Charakteristika des Klimaschutzrechts, in: ders. (Fn. 52), § 1 Rn. 5; *Kloepfer/Wiedman*, (Fn. 43), 304.

⁵⁹ So *Gärditz* (Fn. 58), 325, mit weiteren Beispielen.

⁶⁰ Vgl. *R. Craig*, „Stationarity is Dead“ – Long Live Transformation: Five Principles for Climate Change Adaptation Law, *Harvard Environmental Law Review* 34 (2010), 9, 14; *Y. Huang et al.*, Climate Change and the Puget Sound: Building the Legal Framework for Adaptation, *Climate Law* 2 (2011), 299, 300 und 302 f.; siehe ferner *K. Kulovesi/M. Mehling/E. Hollo*, Introduction, in: dies. (Fn. 52), 2. Eine lesenswerte soziologische Perspektive auf die Anpassungsthematik bietet *P. Staab*, Anpassung: Leitmotiv der nächsten Gesellschaft (2022).

⁶¹ Siehe *IPCC*, Klimawandel 2022 – Folgen, Anpassung und Verwundbarkeit: Zusammenfassung für die politische Entscheidungsfindung (2022), 5 mit Fn. 10.

⁶² Ähnlich *Huang et al.* (Fn. 60), 302; siehe auch *P. Hilbert*, Klimawandelanpassung durch Verwaltungsrecht, *DVBl.* 2022, 1409, 1409; *ders.*, Klimaanpassungsstrategien auf internationaler und nationaler Ebene, *ZUR* 2023, 259, 259. Der Anpassungsbegriff ist bis heute umstritten; siehe zu den Begriffskontroversen etwa *L. Nishimura*, Adaptation and Anticipatory Action: Integrating Human Rights Duties into the Climate Change Regime, *Climate Law* 12 (2022), 99, 102.

⁶³ Etwa Biodiversitätsmanagement, Agroforstwirtschaft oder nachhaltige Aquakultur und Fischerei.

⁶⁴ Die Beispiele reichen hier vom Küstenschutz und der Stadtplanung über die Wasserversorgungs-, Ernährungs- und Energiesicherheit bis hin zu Themen wie Gesundheit, (Klima-)Migration und Katastrophenschutzmanagement; siehe für weitere Beispiele *Craig* (Fn. 60), 29. Einen ähnlich übergreifenden Ansatz wählt das kürzlich beschlossene Bundes-Klimaanpassungsgesetz, das die „vorsorgende, risikobasierte Anpassung von Gesellschaft, Wirtschaft und Infrastruktur sowie Natur und Ökosystemen an die Folgen des Klimawandels in Deutschland“ zum Ziel hat; BT-Drs. 20/8764, 1; siehe dazu *P. Hilbert*, Eine gesetzliche Pflicht zur Klimaanpassung, *VerfBlog* v. 9.12.2023, abrufbar unter <https://verfassungsblog.de/eine-gesetzliche-pflicht-zur-klimaanpassung/>.

Bald nach der allgemeinen Anerkennung der Klimaanpassungsnotwendigkeit wurde der betreffende, rasant größer werdende Rechtsbestand⁶⁵ mit dem Begriff des Klimaanpassungsrechts terminologisch gefasst.⁶⁶ Das Klimaanpassungsrecht ist rechtswissenschaftlich zwar weiterhin deutlich weniger erforscht als das Klimaschutzrecht,⁶⁷ allerdings hat die wissenschaftliche Konturierung und dogmatische Durchdringung dieses Rechtsgebiets⁶⁸ in den vergangenen Jahren deutliche Fortschritte gemacht. Ähnlich wie das Klimaschutzrecht handelt es sich auch beim Klimaanpassungsrecht um eine Querschnittsmaterie, deren rechtliche Grundlagen sich in verschiedenen Normtexten finden.⁶⁹ Auch wenn durchaus inter- und supranationale Vorgaben zur Klimaanpassung existieren, ist das Klimaanpassungsrecht deutlich stärker durch das nationale (Verwaltungs-)Recht geprägt als das Klimaschutzrecht, tragen die zu bewältigenden Herausforderungen und damit die zu ergreifenden Maßnahmen doch regelmäßig ortsspezifischen Charakter.⁷⁰

Heute sind Klimaschutz und Klimaanpassung als die beiden zentralen Säulen des seinerseits einen Querschnittscharakter aufweisenden⁷¹ Klimarechts weitgehend anerkannt.⁷² Bei ihnen handelt es sich um zu unterscheiden-

⁶⁵ Zur erwartbaren weiteren Bedeutungszunahme des Klimaanpassungsrechts siehe etwa *McDonald/McCormack* (Fn. 42), e726, 13.

⁶⁶ Siehe etwa *J. Saurer*, Klimaanpassung im Mehr-Ebenen-System des Rechts, NuR 2022, 513, 517; zuvor bereits *M. Kment*, Anpassung an den Klimawandel: Internationaler Rahmen, europäische Strategische Adaptionsprüfung und Fortentwicklung des nationalen Verwaltungsrechts, JZ 2010, 62 ff.; siehe dazu eingehend *S. Klepp/L. Chavez-Rodriguez* (Hrsg.), *A Critical Approach to Climate Change Adaptation: Discourses, Policies, and Practices* (2018); siehe zur Abhängigkeit des Klimaanpassungsrechts von der jeweiligen Rechtskultur *E. Hoddy et al.*, Legal Culture and Climate Change Adaptation: An Agenda for Research, WIREs Climate Change 14 (2023), e825, 1 ff.

⁶⁷ Siehe für Gründe dafür im Kontext des Umweltrechts etwa *Hilson* (Fn. 57), 368. Siehe bereits eingehend zum Klimaanpassungsrecht *C. Fischer*, Grundlagen und Grundstrukturen eines Klimawandelanpassungsrechts (2013), passim.

⁶⁸ Siehe zur internationalen Diskussion darüber, ob es sich beim Klimaanpassungsrecht um ein eigenständiges Rechtsgebiet handelt, etwa *Mayer/Zahar* (Fn. 49), 11.

⁶⁹ Vgl. *Hilbert*, Klimawandelanpassung (Fn. 62), 1409.

⁷⁰ Vgl. *Peel* (Fn. 44), 951; siehe zur besonderen Komplexität der Klimaanpassungsregulierung etwa *Craig* (Fn. 60), 15.

⁷¹ Vgl. *Mehling* (Fn. 39), 349.

⁷² Vgl. etwa *Peel* (Fn. 44), 977; *F. Sailer*, Klimaschutzrecht und Umweltenergierecht – Zur Systematisierung beider Rechtsgebiete, NVwZ 2011, 718, 720; *Farber/Peeters*, The emergence of global climate law, in: dies. (Fn. 52), 687, 688; *Hilbert* (Fn. 39), 408 f.; *ders.*, Klimaanpassungsstrategien (Fn. 62), 259. Siehe zum Vorschlag, zwischen Klimaschutzrecht und Klimawandelfolgenrecht zu unterscheiden, wobei das Klimaanpassungsrecht als „ein auf das Umwelt- und Planungsrecht fokussierter Teilrechtsbereich des Klimawandelfolgenrechts“ verstanden wird, den Beitrag von *S. Fontana*, S. 27 ff., in diesem Band; ähnlich zuvor bereits *Gärditz* (Fn. 58), 329.

de,⁷³ aber letztlich komplementäre Modi der Klimakrisenbekämpfung, das heißt, (nur) zusammen können sie die Klimakrise und ihre Auswirkungen effektiv adressieren.⁷⁴ Zu ihrer Komplementarität tritt schließlich noch ihre Interdependenz hinzu: Sie bedingen sich gegenseitig, weil der Bedarf nach Klimaanpassung vom Ausmaß des Klimaschutzes abhängt, während der Bedarf an Klimaschutz seinerseits von den politischen und gesellschaftlichen Potenzialen abhängig ist, negative Auswirkungen der Klimaveränderungen durch Anpassungsmaßnahmen zu verhindern.⁷⁵

D. The way forward: Das Klimakrisenrecht

Die skizzierte rechtswissenschaftliche Konzeptionalisierung des Verhältnisses von Recht und Klima gilt es angesichts der zu bewältigenden Transformationsherausforderungen weiterzuentwickeln. Konkret schlagen wir vor, das sich aus Klimaschutzrecht und (weitverstandenem) Klimaanpassungsrecht zusammensetzende *Klimarecht im engeren Sinne* als Teilmenge des *Klimarechts im weiteren Sinne* zu verstehen, für das wir den Begriff „Klimakrisenrecht“ vorschlagen. Zum Klimarecht im engeren Sinne sind danach ausschließlich rechtliche Regelungen zu zählen, welche die Ursachen oder Folgen der Klimakrise explizit adressieren oder berücksichtigen. Insoweit ließe sich alternativ auch von „direktem“ Klimarecht sprechen. Das Klimakrisenrecht (Klimarecht im weiteren Sinne) umfasst darüber hinaus auch „indirektes“ Klimarecht und damit Vorschriften, die deshalb „Klimarelevanz“ entfalten, weil ihre Anwendung Auswirkungen auf Klimaschutz oder Klimaanpassung sowie auf die staatlicherseits verfolgte Klimapolitik haben, ohne dass dies in ihrem Normtext angelegt oder auch nur vom Normgeber berücksichtigt worden wäre.⁷⁶ Beispiele für entsprechendes indirektes Klimarecht reichen vom Delikts-, Vertrags-, Gesellschafts-, Sachen- und Versicherungsrecht über das allgemeine und besondere Strafrecht bis hin zu Teilbereichen des Verfassungsrechts, des Steuer-

⁷³ Zur Notwendigkeit der Unterscheidung zwischen Klimaschutzrecht und Klimaanpassungsrecht siehe etwa *Rodi* (Fn. 58), § 1 Rn. 6.

⁷⁴ Ähnlich *R. Ismer*, Klimaschutz als Rechtsproblem (2014), 33 f.; *Hilbert*, Klimaanpassungsstrategien (Fn. 62), 259.

⁷⁵ So zu Recht *Farber/Peeters* (Fn. 72), 688; siehe auch *Huang* et al. (Fn. 60), 300.

⁷⁶ Insoweit zwischen „direct“ und „indirect climate legislation“ unterscheiden *E. Scotford/S. Minas*, Probing the Hidden Depths of Climate Law: Analysing National Climate Change Litigation, *Review of European, Comparative & International Environmental Law* 28 (2019), 67, 74.

rechts sowie des besonderen Verwaltungsrechts.⁷⁷ Es handelt sich also um eine dezidiert fachsäulenübergreifende Rechtsmaterie.⁷⁸

Das Klimakrisenrecht ist nicht als eigenständiges systematisches Rechtsgebiet zu verstehen, das bestehende Rechtsgebiete ersetzt oder verdrängt. Zwar wird die Klimakrise die bestehenden Rechtsgebiete durchaus herausfordern und zahlreiche Anpassungen von überkommenen Dogmatiken notwendig machen.⁷⁹ Diese Veränderungen werden aber aller Voraussicht nach in den meisten Fällen evolutiver als revolutionärer Natur sein.⁸⁰ So kann anders als etwa bei der Entstehung des Umweltrechts in den 1970er Jahren⁸¹ kaum davon die Rede sein, dass sich die Klimakrise – zumindest perspektivisch – nicht in die grundlegenden dogmatischen Strukturen der bestehenden Rechtsgebiete einpassen ließe.⁸²

Das Spezifikum der Klimakrise, das die hier propagierte klimakrisenrechtliche Konzeption bedingt, besteht vielmehr in der epochalen Herausforderung, vor die die Klimakrise Politik und Gesellschaft stellt. Mit anderen Worten: Wenn tatsächlich die skizzierte „große Transformation“ notwendig ist – und

⁷⁷ Freilich sind die genannten Rechtsgebiete weder allumfassend noch alle in gleicher Weise klimarelevant. Zu betonen ist überdies, dass es Rechtsgebiete gibt, deren Klimarelevanz beschränkt ist, wie etwa das Familien- und Telekommunikationsrecht; siehe dazu *J.B. Ruhl/J. Salzman*, *Climate Change Meets the Law of the Horse*, *Duke Law Journal* 62 (2013), 975, 1008.

⁷⁸ Ebenfalls gegen eine „Säulenordnung“ der rechtswissenschaftlichen Beschäftigung mit der Klimakrise *C. Franzius*, *Klimarecht und Mehrebenensystem*, *RdE* 2021, 521, 524, der den Begriff des Klimarechts anders als die h.M. und ähnlich wie den hier vorgeschlagenen Begriff des Klimakrisenrechts versteht. Der Begriff des Klimarechts habe – so Franzius – womöglich gegenüber dem ebenfalls in der Diskussion gebrauchten Begriff des Klimaverwaltungsrechts (begriffsprägend insoweit *Burgi* (Fn. 17), 1401 ff.) den Vorteil, „von kaum hinterfragten Fokussierungen auf den Staat vorsichtig Abstand zu nehmen“.

⁷⁹ Ähnlich mit Blick auf den notwendigen „ökologischen Umbau“ der Industriegesellschaft bereits *E.H. Ritter*, *Von den Schwierigkeiten des Rechts mit der Ökologie*, *DÖV* 1992, 641, 649. Siehe auch *A. Proelß*, *Einführung*, in: *Bitburger Gespräche. Jahrbuch 2021 – Der Klimawandel als Herausforderung für das Recht* (2022), 1, 1, wonach der Klimawandel auch für das Recht eine epochale Herausforderung verkörpert.

⁸⁰ So überzeugend *Ruhl/Salzman* (Fn. 77), 1013.

⁸¹ Siehe zur Entstehung des Umweltrechts eingehend *R.J. Lazarus*, *The Making of Environmental Law* (2. Aufl., 2022), 59 ff.; siehe dazu ferner sowie allgemein zur Entwicklung neuer Rechtsgebiete *H. Schulze-Fielitz*, *Umweltrecht*, in: *D. Willoweit* (Hrsg.), *Rechtswissenschaft und Rechtsliteratur im 20. Jahrhundert* (2007), 989 ff.; siehe zu letzterem auch *R. Wahl*, *Wie entsteht ein neues Rechtsgebiet: Das Beispiel des Informationsrechts*, in: *P. Baumeister/W. Roth/J. Ruthig* (Hrsg.), *Staat, Verwaltung und Rechtsschutz. Festschrift für Wolf-Rüdiger Schenke zum 70. Geburtstag* (2011), 1305 ff.

⁸² Ähnlich *Ruhl/Salzman* (Fn. 77), 1011; a.A. *E. Fisher/E. Scotford/E. Barritt*, *The Legally Disruptive Nature of Climate Change*, *Modern Law Review* 80 (2017), 173 ff., die dem Klimawandel eine rechtliche Disruptivität zusprechen; im Anschluss daran auch *M. Young*, *Climate Change and Law: A Global Challenge for Legal Education*, *University of Queensland Law Journal* 40 (2021), 351, 358.

davon ist auszugehen –, dann ist der rechtswissenschaftliche Fokus auf das Klimarecht im engeren Sinne zu eng, um das Verhältnis von Recht und Klimakrise adäquat abzubilden.⁸³ Der Versuch, die Klimathematik in einem Spezialrechtsgebiet zu verorten und dort den betreffenden Expertinnen und Experten zu überlassen, ist von vornherein zum Scheitern verurteilt, wenn es darum geht, den Transformationsprozess rechtlich zu erfassen und zu begleiten, den die nahezu alles und alle und damit auch einen Großteil der überkommenen Rechtsgebiete betreffende und durchdringende Klimakrise notwendig macht.⁸⁴

Vor diesem Hintergrund hat das Klimakrisenrecht als thematische Klammer sowie als Schnittstelle und Forschungsplattform rechtlicher Klimakrisenbewältigung nicht nur die Funktion, klimarelevantes Recht abzubilden, dogmatisch zu durchdringen und systematisch aufzubereiten, sondern auch zur Optimierung des mit rechtlichen Mitteln zu bewerkstellenden Transformationsprozesses beizutragen.⁸⁵ Konkret verspricht die Etablierung des Klimakrisenrechtskonzepts fünf Vorzüge gegenüber dem oben beschriebenen Status quo.

Erstens ist die weitausgreifende Perspektive des Klimakrisenrechts anders als ein Denken in isolierten Rechtsgebieten aufmerksam gegenüber dem Zusammenspiel verschiedener klima- und klimapolitikrelevanter Rechtsbestände.⁸⁶ Im Zuge des anstehenden Transformationsprozesses müssen politische Entscheidungen unter Berücksichtigung ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Rahmenbedingungen getroffen werden, die eine Vielzahl von Politikfeldern betreffen werden. Dementsprechend sind auch von Recht(setzung)spraxis und Rechtswissenschaft rechtsgebietsübergreifende Lösungen für die komplexen Probleme gefordert.⁸⁷

Bei der Suche nach entsprechenden Lösungen hilft die Schnittstelle „Klimakrisenrecht“ – *zweitens* – auch dadurch, dass Gefahren von Friktionen und in der Folge von Dysfunktionalitäten besser entdeckt und gebannt werden können, die aufgrund fehlender Aufmerksamkeit für das Zusammenspiel rechtlicher Regelungen mit klimapolitischen Zielvorgaben (Klimarecht im engeren Sinne) untereinander, aber auch und gerade mit „indirektem“ Klimarecht entstehen.⁸⁸ Positiv gewendet hat die klimakrisenrechtliche Perspektive also das Potenzial, die Bekämpfung der Klimakrise durch die Abstimmung verschiede-

⁸³ In diesem Sinne auch *Scotford/Minas* (Fn. 76), 68 f. und 71.

⁸⁴ Ähnlich *Farber/Peeters* (Fn. 72), 688; *M. Faure/J. Liu*, Urgently Needed: Climate Lawyers, *Climate Law* 8 (2018), 161, 162; *Scotford/Minas* (Fn. 76), 68 und 80. Zur umfassenden sektoren- und rechtsgebietsübergreifenden Relevanz der Klimakrise siehe etwa auch *Peel* (Fn. 44), 923.

⁸⁵ Ähnlich *Ruhl/Salzman* (Fn. 77), 985.

⁸⁶ Ähnlich *Ruhl/Salzman* (Fn. 77), 1015.

⁸⁷ Ähnlich *Ruhl/Salzman* (Fn. 77), 1015; siehe ferner *Proelß* (Fn. 79), 4.

⁸⁸ Ähnlich *Scotford/Minas* (Fn. 76), 77; *Ruhl/Salzman* (Fn. 77), 1016; siehe zu den beschriebenen Kollisionen etwa *Farber/Peeters* (Fn. 72), 700. Zu Friktionen zwischen Klima- und Umweltrecht siehe *Mayer/Zahar* (Fn. 49), 12; *Proelß* (Fn. 79), 4.

ner klimakrisenrelevanter Regelungskomplexe und Instrumente zu effektuieren.⁸⁹

Dazu trägt – *drittens* – noch ein Weiteres bei. Die breite Plattform des Klimakrisenrechts legt offen, dass sich bestimmte klimakrisenbedingte Rechtsprobleme in verschiedenen (systematischen) Rechtsgebieten auf ähnliche Art und Weise stellen, sodass stärker als bislang Analyseergebnisse und Lösungsvorschläge gegenseitig fruchtbar gemacht werden können. Beispiele dafür sind Fragen von Kausalität und Zurechnung, die sich sowohl mit Blick auf privates als auch staatliches CO₂-ermittierendes Verhalten stellen, wenn klimakrisenbedingte Rechtsbeeinträchtigungen und Schäden in Rede stehen. Entsprechende Fragen entstehen – wenngleich nicht in gleicher, aber doch – in ähnlicher Weise im Kontext völker-, verfassungs-, delikts- und strafrechtlicher „Klimaklagen“.⁹⁰

Darüber hinaus entspricht die klimakrisenrechtliche Perspektive – *viertens* – der Perspektive der Rechtspraxis auf das Verhältnis von Klimakrise und Recht und bildet „die Praxis“ insoweit besser ab als das Denken in systematischen Rechtsgebieten. So können sich auf die Klimakrise spezialisierte Anwältinnen und Anwälte kaum auf das Klimarecht im engeren Sinne beschränken, sondern müssen zwangsläufig verschiedene Rechtsgebiete beherrschen und dezidiert rechtsgebietsübergreifend denken.⁹¹ Zudem agieren bereits heute große Teile der Juristerei und nahezu alle jetzigen und künftigen Juristinnen und Juristen im oder zumindest vor dem Hintergrund des oben skizzierten Klimakrisenrechts.⁹² Mit anderen Worten: „we are all climate lawyers now“.⁹³

Schließlich geht – *fünftens* – von der hier vorgeschlagenen stärkeren Einbettung des Phänomens der Klimakrise in den Gesamtzusammenhang des Rechts-

⁸⁹ In diesem Sinne auch *Faure/Liu* (Fn. 84), 163; siehe ferner *Ruhl/Salzman* (Fn. 77), 1015.

⁹⁰ Klimawissenschaftliche Einsichten für die Beantwortung der Kausalitätsfrage kann insbesondere die Attributionsforschung liefern, die abzuschätzen hilft, inwieweit der vom Menschen verursachte Klimawandel für das Auftreten individueller Wetter- oder Klimaextreme verantwortlich ist; siehe für eine populärwissenschaftliche Einführung zum Thema *F. Otto*, *Wütendes Wetter – Auf der Suche nach den Schuldigen für Hitzewellen, Hochwasser und Stürme* (2019), passim.

⁹¹ Vgl. *Farber/Peeters* (Fn. 72), 700; im Ergebnis auch *K. Kulovesi*, *Exploring the Landscape of Climate Law and Scholarship: Two Emerging Trends*, in: dies./Hollo/Mehling (Fn. 52), 31, 31 f. Siehe zu den damit verbundenen Herausforderungen für die Rechtsausbildung *Young* (Fn. 82), 362; eingehend zu Fragen der klimarechtlichen Lehre *M. Mehling et al.*, *Teaching Climate Law: Trends, Methods and Outlook*, *Journal of Environmental Law* 32 (2020), 417 ff.

⁹² Ähnlich *K. Bower et al.*, „Climate Change isn’t Optional“: Climate Change in the Core Law Curriculum, *Legal Studies* 43 (2022), 1, 1 und 4.

⁹³ *Young* (Fn. 82), 358; *ders.*, *Charting the Course When International Law is Fragmented*, *American Society of International Law Proceedings* 115 (2021), 210, 210.

systems ein wichtiges klimapolitisches Signal aus.⁹⁴ Ohne in einseitigen Klimaaktivismus zu verfallen, bringen Recht und Rechtswissenschaft damit die Bereitschaft zum Ausdruck, an der notwendigen Lösung der komplexen Transformationsaufgabe effektiv mitwirken zu wollen.⁹⁵

Das hier vorgeschlagene Konzept des Klimakrisenrechts geht über das von *Sina Fontana* in ihrem Beitrag entwickelte Klimawandelfolgenrecht hinaus.⁹⁶ Beide Konzepte verbindet, dass sie rechtliche Regeln unabhängig davon zusammenführen wollen, ob sie die Klimakrise explizit adressieren oder ob sie nur indirekt Klimarelevanz entfalten. Konkret stellt sich das von *Fontana* skizzierte Klimawandelfolgenrecht als ein Ausschnitt des Klimakrisenrechts im weiteren Sinne. Beide Ansätze widersprechen sich daher nicht, sondern ergänzen einander. Damit sprechen die eben aufgezeigten Vorzüge des Konzepts des Klimakrisenrechts gleichermaßen für das von *Fontana* entwickelte Konzept des Klimawandelfolgenrechts, wie *Andrea Kießling* und *Wilfried R. Fuß* in ihrem Beitrag dartun, indem sie Friktionen und Dysfunktionalitäten im bestehenden klimawandelfolgerechtlichen Gesundheitsrecht herausarbeiten.⁹⁷ Im Übrigen belegen die Beiträge dieses Bands nachdrücklich die Vorzüge der Konzepte des Klimakrisenrechts und des (engeren) Klimawandelfolgenrechts.

1. Normebenen des Klimakrisenrechts sowie seine Akteurinnen und Akteure

Das Klimakrisenrecht ist, wie auch bereits häufig für das Klimaschutzrecht festgestellt, ein Mehrebenengebiet,⁹⁸ das heißt, es ist nicht nur durch die horizontale Verwobenheit mehrerer thematisch eigenständiger Rechtsgebiete, sondern auch durch das Zusammenspiel mehrerer normhierarchischer Ebenen geprägt, angefangen vom Völker-, Unions- und (nationalen) Verfassungsrecht über das Bundes- und Landesrecht bis hin zu kommunalen Rechtssätzen.⁹⁹ Vor diesem Hintergrund besteht eine wichtige Aufgabe der Klimakrisenrechtswissenschaft darin, besagtes Zusammenspiel zu analysieren, Spannungen und Widersprüche aufzudecken und zur Herstellung von Synergien beizutragen.¹⁰⁰

Das Klimakrisenrecht ist zudem nicht nur durch eine Pluralität von Rechtsebenen, sondern auch durch eine Vielzahl von Akteurinnen und Akteuren geprägt. Zu diesen gehören nicht nur inter- und supranationale Organisationen sowie Nationalstaaten und deren innerstaatliche Untergliederungen, sondern

⁹⁴ Siehe zur rechts- und hochschulpolitischen Funktion des Ausrufens neuer Rechtsgebiete etwa *Ruhl/Salzman* (Fn. 77), 988.

⁹⁵ Ähnlich *Peel* (Fn. 44), 978 f.

⁹⁶ Siehe *Fontana*, S. 27 ff., in diesem Band.

⁹⁷ Siehe *A. Kießling/W.R. Fuß*, S. 51 ff., in diesem Band.

⁹⁸ Zum Klimaschutzrecht siehe *S. Schlacke*, Klimaschutzrecht im Mehrebenensystem, *EnWZ* 2020, 355 ff.; im Anschluss daran auch *Kloepfer/Wiedman*, (Fn. 43), 305.

⁹⁹ Vgl. *Peel* (Fn. 44), 927 und 978; *Kulovesi* (Fn. 91), 32; *Scotford/Minas* (Fn. 76), 70.

¹⁰⁰ Ähnlich *Kulovesi* (Fn. 91), 32.

auch und gerade private Akteurinnen und Akteure, angefangen von privatwirtschaftlichen Unternehmen über Klimaschutzorganisationen bis hin zum einzelnen Individuum.¹⁰¹

Während die rechtswissenschaftliche Beschäftigung zu Beginn stark auf das Völkerrecht konzentriert war, wurde im letzten Jahrzehnt das Augenmerk immer stärker auch auf innerstaatliche Rechtsentwicklungen gelegt.¹⁰² Diese Aufmerksamkeitsverschiebung ist gerechtfertigt und gilt es weiter zu vertiefen. Zwar stellt die Klimakrise ein globales Problem dar, dessen Lösung ohne internationale Koordination mit den Mitteln des Völkerrechts nicht gelingen kann. Entsprechend hat die internationale Gemeinschaft und mit ihr die Rechtswissenschaft viel Mühe darauf verwandt, auf dieser Ebene voranzukommen.¹⁰³ Ganz abgesehen von der letztlich immer wieder Enttäuschungen produzierenden Klimadiplomatie sind aber auch die daraus hervorgehenden klimavölkerrechtlichen Zielvorgaben letztlich auf innerstaatliche Implementierung angewiesen, die allen voran mit Mitteln des staatlichen Rechts vollzogen wird. Vor diesem Hintergrund spielt das internationale Recht nicht die Hauptrolle in der Klimakrisenbekämpfung. Ihm kommt allein eine rahmensetzende und unterstützende Funktion zu. Hintergrund dessen ist nicht zuletzt, dass Staaten und internationale Organisationen als Subjekte des Völkerrechts keinesfalls die Hauptverursacher der Klimakrise sind. Dafür sind vielmehr primär Private verantwortlich und insbesondere privatwirtschaftliche Unternehmen,¹⁰⁴ deren finanzielle Investitionen es im Übrigen auch sind, auf die es zur Bekämpfung der Klimakrise entscheidend ankommen wird.¹⁰⁵ Um demnach gegen die Klimakrise effektiv vorgehen zu können, muss gerade das Verhalten dieser privaten Akteurinnen und Akteure beeinflusst werden. Dies wird durch Anreize oder Verbote, aber in jedem Fall auch und gerade durch die Handlungsformen des nationalen Rechts geschehen.¹⁰⁶ Aus diesem Grund gilt es auch die rechtswissenschaftliche Aufmerksamkeit in Zukunft noch stärker auf die Ebene des nationalen Rechts zu lenken.

Die Empfehlung, den rechtswissenschaftlichen Fokus stärker auf das nationale Recht zu belangen, darf freilich nicht als Aufruf zu nationalstaatlich verengter Forschung missverstanden werden. Die entscheidende Rolle des nationalen Rechts zur Bewältigung der globalen Klimakrise gilt nämlich nicht nur für Deutschland, sondern für alle Staaten der Weltgemeinschaft.¹⁰⁷ Vor diesem

¹⁰¹ Ähnlich *Peel* (Fn. 44), 922.

¹⁰² Siehe zur Zunahme entsprechender innerstaatlicher Rechtsakte etwa *Mehling* (Fn. 39), 346.

¹⁰³ Vgl. *Mehling* (Fn. 39), 345.

¹⁰⁴ Vgl. zum Ganzen *A. Zahar*, *The Nature of Climate Law*, *Journal of Environmental Law* 35 (2023), 295, 296.

¹⁰⁵ Siehe dazu *Kulovesi* (Fn. 91), 34.

¹⁰⁶ Vgl. *Zahar* (Fn. 104), 296.

¹⁰⁷ Freilich sind die Staaten in bisweilen stark divergierender Art und Weise von der Klimakrise betroffen.

Hintergrund und angesichts von Größe und Dringlichkeit des Klimaproblems drängt sich der Einsatz von rechtsvergleichenden Untersuchungsmethoden geradezu auf. Auf diese Weise können Erfahrungen anderer Jurisdiktionen bei der rechtlichen Klimakrisenbekämpfung für die eigene Rechtsordnung fruchtbar gemacht werden, um Fehler zu vermeiden und bewährte Ansätze – gegebenenfalls in abgewandelter Form – zu übernehmen.¹⁰⁸ Ist rechtsvergleichende Forschung dringend notwendig, so ist sie doch mit Blick auf die dafür erforderlichen Sprach- und Rechtskenntnisse auch besonders herausfordernd.¹⁰⁹ Dieser Herausforderung sollte sich die deutsche Rechtswissenschaft nichtsdestotrotz stellen. Ein erster Schritt wäre es bereits, wenn deutsche Rechtswissenschaftlerinnen und Rechtswissenschaftler stärker als bislang an der internationalen und auf Englisch geführten Diskussion über „die Klimakrise und das Recht“ teilnehmen würden.¹¹⁰ Freilich eine Anregung, die auch die Autoren dieses Beitrags und Herausgeber des vorliegenden Bandes bereits hätten aufnehmen können.

2. Methodik des Klimakrisenrechts

Neben vergleichenden Untersuchungen ist der methodische Zugriff der Klimakrisenrechtswissenschaft bislang vor allem rechtsdogmatischer Natur, was sich aus sachlichen und strukturellen Gründen auch perspektivisch nicht ändern wird.¹¹¹ In Zukunft verstärkt hinzutreten sollten allerdings rechtsetzungswissenschaftliche Studien,¹¹² die bestehende Regelungsstrukturen analysieren und abstrakte Regulierungsmodelle sowie konkrete Regulierungsregime entwickeln, mit deren Hilfe (klima-)politisch verantwortete Zielvorgaben effizienter und effektiver als bislang verwirklicht werden können.¹¹³ Angesichts des vielfach beklagten Implementationsproblems klimapolitischer Maßnahmen sollte sich die Rechtswissenschaft ferner verstärkt Fragen (verwaltungs-)rechtlicher Implementierung widmen.¹¹⁴ Schließlich stellt die jüngst vorgeschlagene öko-

¹⁰⁸ In diesem Sinne auch *Mehling* (Fn. 39), 347.

¹⁰⁹ Vgl. im hiesigen Kontext *Farber/Peeters* (Fn. 72), 691; siehe auch *B. Mayer*, *The Critical Functions of Scholarship in Climate Law*, *Climate Law* 8 (2018), 151, 155.

¹¹⁰ Eine ähnliche Zurückhaltung gegenüber dem internationalen Austausch legte die deutsche Rechtswissenschaft in der Covid-19-Pandemie an den Tag; siehe dazu *D. Wolff*, *(Post-)Pandemische Rechtswissenschaft – Zehn Thesen zu Forschung und Lehre in und nach der Gesundheitskrise*, *RW* 2022, 319, 348 ff.

¹¹¹ Siehe dazu etwa *Mayer* (Fn. 109), 154.

¹¹² Ein Beispiel für eine in fruchtbarer Weise sowohl rechtsdogmatisch als auch rechtspolitisch argumentierende Studie ist *Ismer* (Fn. 74).

¹¹³ Ähnlich *Mitchell* (Fn. 57), 143. Siehe allgemein zum Bedarf nach mehr rechtswissenschaftlicher Forschung zu Rechtsetzung und Rechtsgestaltung *Wolff* (Fn. 110), 338 f. m.w.N.

¹¹⁴ Vgl. *Farber/Peeters* (Fn. 72), 700.

logische Analyse des Rechts eine begrüßenswerte Bereicherung des methodischen Repertoires dar,¹¹⁵ die es weiter auszubauen gilt.¹¹⁶

Gehaltvolle rechtsetzungs- und implementationswissenschaftliche Forschungen sind freilich ebenso wie die ökologische Analyse des Rechts auf Methoden und Wissensbestände anderer Disziplinen angewiesen,¹¹⁷ angefangen von der Klimawissenschaft¹¹⁸ über die Politik- und Verwaltungswissenschaft bis hin zur Volkswirtschaftslehre.¹¹⁹ Insoweit zeigt sich an dieser Stelle die Notwendigkeit trans-, wenn nicht gar (echten) interdisziplinären Arbeitens¹²⁰ im Kontext des Klimakrisenrechts,¹²¹ der die rechtswissenschaftliche Praxis bislang (noch) nicht hinreichend nachkommt.¹²² Allerdings ist auch gehaltvolles interdisziplinäres Arbeiten praktischen Hindernissen ausgesetzt, die die bisherige Situation vielleicht nicht entschuldigen, aber doch zumindest ansatzweise erklären.¹²³ Angesichts dessen sowie mit Blick auf den Bedarf nach mehr rechtsvergleichenden Studien sowie auf die oben beschriebene inhärente Intradisziplinarität des Klimakrisenrechts sind zukünftig vermehrt Kooperationen verschiedener Rechtswissenschaftlerinnen und Rechtswissenschaftler untereinander sowie mit Forscherinnen und Forschern anderer Disziplinen anzuraten.¹²⁴ Anders gewendet: Die für echte Fortschritte im Klimakrisenrecht notwendigen Erkenntnisse lassen sich zunehmend schwerer durch einzelne Rechtswissenschaftlerinnen und Rechtswissenschaftler gewinnen.¹²⁵

¹¹⁵ Siehe programmatisch *I. Bach/E.-M. Kieninger*, Ökologische Analyse des Zivilrechts, JZ 2021, 1088 ff.

¹¹⁶ So im Ergebnis auch *Klafki* (Fn. 50), 191.

¹¹⁷ Ähnlich *Mitchell* (Fn. 57), 150.

¹¹⁸ Instruktiv zum Verhältnis von Recht und Klimawissenschaften *C. Franzius*, Klimawissenschaften und Recht, in: R. Broemel/S. Kuhlmann/A. Pilniok (Hrsg.), *Forschung als Handlungs- und Kommunikationszusammenhang*, Beiträge zur Verarbeitung gesellschaftlichen Wandels im Recht. Festschrift für Hans-Heinrich Trute zum 70. Geburtstag (2023), 337 ff.

¹¹⁹ Vgl. *Mehling* (Fn. 39), 347.

¹²⁰ Siehe umfassend zur Interdisziplinarität im Recht jüngst *P. Hellwege/M. Soniewicka* (Hrsg.), *Law and Interdisciplinarity* (im Erscheinen).

¹²¹ Die Interdisziplinarität des Klimarechts ist in der rechtswissenschaftlichen Debatte zwischenzeitlich weitgehend konsentiert; siehe statt vieler *Faure/Liu* (Fn. 84), 165 f.; so auch mit Blick auf das Klimaschutzrecht *Rodi* (Fn. 58), § 1 Rn. 32.

¹²² Dezidiert mehr und vertieftere Interdisziplinarität im Klimakontext einfordernd *Mitchell* (Fn. 57), 136 und 143.

¹²³ Zu den praktischen Herausforderungen interdisziplinären Arbeitens siehe etwa *M. Burgi*, Intradisziplinarität und Interdisziplinarität als Perspektiven der Verwaltungswissenschaft, in: ders. (Hrsg.), *Zur Lage der Verwaltungsrechtswissenschaft*, Die Verwaltung – Beiheft 12 (2017), 33, 43 ff.

¹²⁴ Ähnlich *Mehling* (Fn. 39), 348.

¹²⁵ In diesem Sinne auch *Farber/Peeters* (Fn. 72), 691.

IV. Struktur des Bandes

Die Beiträge des vorliegenden Bandes beleuchten verschiedene Aspekte des Klimakrisenrechts im weiten Sinne,¹²⁶ ohne den Anspruch zu erheben (oder erheben zu können), das Klimakrisenrecht vollständig abzubilden. Eine solche vollständige Abbildung des Klimakrisenrechts ist auch nicht notwendig, zeigen sich doch die Vorzüge des oben vorgestellten Konzepts des Klimakrisenrechts als rechtsgebietsübergreifende Analyseplattform¹²⁷ anhand der in diesem Band versammelten Beiträge beispielhaft.

Im ersten Abschnitt „Die Klimakrise rechtlich erfassen“ stehen neben dem vorliegenden Beitrag noch die Aufsätze von *Fontana*¹²⁸ sowie von *Kießling* und *Fuß*.¹²⁹ Sie befassen sich ebenso wie der vorliegende Beitrag mit der Fragestellung, mit welchen Konzepten wir die Klimakrise rechtlich denken sollten. Den Beitrag von *Kießling* und *Fuß* hätte man freilich ebenso gut im letzten Abschnitt zu den „Rechtsfragen der ökologischen Transformation“ verorten können, befassen sich die beiden Autoren doch mit Fragen des Gesundheitsrechts. *Kießling* und *Fuß* verstehen ihren Aufsatz jedoch selbst auch als Beitrag zur Etablierung eines geeigneten Analysekonzepts, zeigen sie doch die Probleme auf, die mit der Zerstretheit des klimawandelfolgenrechtlichen Gesundheitsrechts einhergehen, so dass es angebracht schien, diesen Beitrag bereits in den ersten Teil dieses Bandes aufzunehmen.

Im zweiten Abschnitt zu „Demokratie, Freiheit und Ethik in der Klimakrise“ kehren *Reiner Schmidt* und *Sophie Borchert*¹³⁰ sowie *Josef Franz Lindner*¹³¹ zu den oben aufgeworfenen grundsätzlichen Fragen zu Demokratie und Freiheit zurück, erörtern damit zwar allgemeine verfassungsrechtliche bzw. verfassungsrechtsdogmatische Fragestellungen, die aber im Rahmen der Klimakrise noch einmal eine spezifische Relevanz erlangt haben.¹³² Ergänzt werden diese Beiträge um einen außerrechtlichen Zugriff auf die Klimakrise: *Kerstin Schlögl-Flierl* beleuchtet die normativen Weichenstellungen in der Klimathetik.¹³³ Dadurch wollen wir den inter- bzw. transdisziplinären Diskurs anregen. *Schlögl-Flierl* diskutiert ethische Dimensionen der Klimakrise, mit denen sich auch die juristischen Beiträge dieses Bandes intensiv auseinandersetzen.

Unter der Überschrift „Der Klimaprotest und das Recht“ versammeln wir im dritten Abschnitt vier Beiträge. *Svenja Behrendt* greift die von *Lindner* erörterten Fragestellungen auf, spiegelt sie aber spezifisch auf die Probleme, die

¹²⁶ Siehe oben S. 16 ff.

¹²⁷ Siehe oben S. 18 ff.

¹²⁸ *Fontana*, S. 27 ff., in diesem Band.

¹²⁹ *Kießling/Fuß*, S. 51 ff., in diesem Band.

¹³⁰ *Schmidt/Borchert*, S. 85 ff., in diesem Band.

¹³¹ *Lindner*, S. 99 ff., in diesem Band

¹³² Siehe oben S. 9.

¹³³ *K. Schlögl-Flierl*, S. 123 ff., in diesem Band.

der gegenwärtige Klimaaktivismus aufwirft.¹³⁴ *Johannes Kaspar* beleuchtet den Klimaaktivismus aus strafrechtlicher Perspektive umfassend, unter Einbeziehung der sanktionenrechtlichen Dimension,¹³⁵ während *Michael Kubiciel* spezifisch die Frage in den Blick nimmt, ob sich Klimaaktivistinnen und -aktivisten auf den rechtfertigenden Notstand berufen können, geht dabei aber über eine rein dogmatische Analyse weit hinaus.¹³⁶ *Lenard Patros* und *Alexander Pollithy* ergänzen schließlich die zivilrechtliche Perspektive.¹³⁷

Die Autoren des vierten Abschnitts erörtern sodann „Die Rolle der Gerichte in der Klimakrise“. *Stefan Lorenzmeier* beginnt mit der europäischen und völkerrechtlichen Dimension.¹³⁸ Die Probleme, denen sich Gerichte in Klimaklagen gegen Private ausgesetzt sehen, erörtern *Tobias Lutzi* aus Perspektive des Internationalen Zivilverfahrens- und Privatrechts¹³⁹ sowie *Leonhard Hübner* aus der des deutschen Deliktsrechts, wobei er Reduktionsklagen gegen deutsche Autohersteller fokussiert.¹⁴⁰

Die Autoren des fünften und letzten Abschnitts wenden sich schließlich unterschiedlichen „Rechtsfragen der ökologischen Transformation“ zu: *Alexander Hellgardt* analysiert Klimaschutzregulierung mittels Vertragsrechts¹⁴¹ und *Peter Kasiske* die mittels Wirtschaftsstrafrechts.¹⁴² *Martin Kment* und *Torben Buck*¹⁴³ sowie *Andreas Decker*,¹⁴⁴ *Simon Bulla*¹⁴⁵ sowie *Benedikt Buchner* und *Benedikt Becke*¹⁴⁶ erörtern schließlich Rechtsfragen beim Ausbau erneuerbarer Energien und Höchstspannungsfreileitungen, des Vergaberechts und der Telemedizin. Es sind vor allem die Beiträge des vierten und fünften Abschnitts, die die Vorzüge der Anerkennung des Klimakrisenrechts als Analyseplattform belegen.¹⁴⁷

¹³⁴ *Behrendt*, S. 145 ff., in diesem Band.

¹³⁵ *Kaspar*, S. 165 ff., in diesem Band.

¹³⁶ *Kubiciel*, S. 191 ff., in diesem Band.

¹³⁷ *L. Patros/A. Pollithy*, S. 217 ff., in diesem Band.

¹³⁸ *Lorenzmeier*, S. 243 ff., in diesem Band.

¹³⁹ *Lutzi*, S. 273 ff., in diesem Band.

¹⁴⁰ *Hübner*, S. 289 ff., in diesem Band.

¹⁴¹ *A. Hellgardt*, S. 317 ff., in diesem Band.

¹⁴² *P. Kasiske*, S. 339 ff., in diesem Band.

¹⁴³ *Kment/Buck*, S. 365 ff., in diesem Band.

¹⁴⁴ *Decker*, S. 383 ff., in diesem Band.

¹⁴⁵ *S. Bulla*, S. 417 ff., in diesem Band.

¹⁴⁶ *B. Buchner/B. Becke*, S. 453 ff., in diesem Band.

¹⁴⁷ Siehe oben S. 18 ff.